Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer

Bern, 31. Januar 2012

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Quellensteuer

Merkblätter Quellensteuer

Mit Rundschreiben vom 18. März 2011 haben wir Sie letztmals über Änderungen in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), in den verschiedenen Quellensteuer-Merkblättern und den zugehörigen DBA-Übersichten informiert (Stand 1.1.2011). In der Zwischenzeit wurden verschiedene DBA neu verhandelt oder angepasst, welche jeweils am 1. Januar 2012 in Kraft getreten sind. In der Beilage erhalten Sie die aktualisierten Merkblätter und Übersichten.

Erneut werden im Jahr 2012 verschiedene DBA revidiert oder neu verhandelt. Aus diesem Grund können wir Ihnen mitteilen, dass die Merkblätter und DBA-Übersichten für das nächste Jahr aller Voraussichtlichkeit nach ebenfalls erst im Januar publiziert werden.

Abteilung Aufsicht Kantone Fachdienste

Euch

Daniel Emch

Chef

Beilagen:

Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer

KANTONALE STEUERN DIREKTE BUNDESSTEUER

Stand 1. Januar 2012

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

Kanton

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton......grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen).

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufliessen.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer beträgt% der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.– im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, <u>Georgien</u>, Grossbritannien, Irland, Island, <u>Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012)</u>, Katar, Liechtenstein, Luxemburg, <u>Niederlande (ab 1.1.2012)</u>, Norwegen, Oesterreich, Spanien, der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, <u>Chinesisches Taipeh (Taiwan)³¹</u>, Ecuador, Ghana, Iran, <u>Japan (ab 1.1.2012)</u>, <u>Kolumbien</u>, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, <u>Tadschikistan</u>, der Ukraine, <u>Uruguay</u> oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5% begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den <u>Niederlanden (bis 31.12.2011)</u>, Schweden, Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.
- Ab 1.1.2012 ist die Steuer auf 7% begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.
- d) Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) wohnt.
- Die Steuer ist auf 10% begrenzt, wenn der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Chinesisches Taipeh (bei Banken vgl. Bst. a)³², Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst. a), Griechenland (bis 31.12.2011), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel¹³ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan (ab 1.1.2012 bei Banken vgl. Bst. a), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012 vgl. Bst. a), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedo-

nien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien²⁾, Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Tadschikistan (bei Banken vgl. Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Bst. a) oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.

- Die Steuer ist auf 12% begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- h) Die Steuer ist auf 15% begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. e) wohnt.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig und sind innert Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerver-waltung (Liegenschaftskanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Der Zinsschuldner hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular.......) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte erteilen die kantonale Steuerverwaltung, in welcher das Grundstück liegt. (Abteilung Quellensteuern, Telefon.....).

¹⁾ Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

³⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem1. Januar 2011.

Künstlern, Sportlern und Referenten

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand 1. Januar 2012

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind unterstrichen und am Rand gekennzeichnet.

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten Luxemburg Albanien Malaysia Algerien Marokko Argentinien * Mazedonien Armenien Mexiko Aserbaidschan Moldova Mongolei Australien Bangladesch Montenegro Belarus Neuseeland Belgien Niederlande Bulgarien Norwegen Chile Österreich Pakistan Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾ China Philippinen

Dänemark Polen Deutschland Portugal Ecuador Rumänien Elfenbeinküste Russland Schweden **Estland** Finnland Serbien¹⁾ Frankreich Singapur <u>Georgien</u> Slowakei Ghana Slowenien Griechenland Spanien Grossbritannien Sri Lanka Indien Südafrika Indonesien Südkorea Iran <u>Tadschikistan</u>

Island Trinidad und Tobago Israel Tschechische Republik Italien Tunesien

Thailand

Ukraine Jamaika Japan Ungarn Kanada USA Kasachstan Usbekistan Katar Venezuela Kirgisistan Vietnam

Kolumbien Kroatien Kuwait

Irland

Das Abkommen ist noch nicht in Lettland Kraft, wird aber seit dem 1. Januar Litauen 2001 provisorisch angewendet.

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist <u>für die Zeit</u> bis 31. Dezember 2011 zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und anderseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbstständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufliessende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit Irland, Marokko, den Niederlanden (bis 31.12.2011), Portugal und Spanien enthalten keine ausdrückliche derartige

Die Abkommen mit Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Israel, Jamaika, Japan (bis 31.12.2011), Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden (ab 1.1.2012), Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, und Venezuela sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufliessenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

- 1) Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.
- $^{2)}$ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufliessenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.
 - Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.
- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesh, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)2), Estland, Frankreich, Ghana, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Katar, Litauen, Malaysia, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden (ab 1.1.2012), Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien¹⁾, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Uruguay sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾, Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien¹⁾, Singapur, Südkorea, Thailand und Uruguay setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit Ägypten);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183
 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit Algerien, China, Mongolei und Usbekistan) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit Katar, Pakistan, Südafrika, Tunesien und Vietnam) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit Aserbaidschan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾, Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko und Philippinen) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eine Kalenderjahres (Abkommen mit Singapur) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit Südkorea) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit Argentinien, Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit Malaysia);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.

¹⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

²⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011.

öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen

Stand: 1. Januar 2012Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind mit

gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	-	der Schweiz des		r <u>Kapitalleistung</u> ist ein Staa andern beider ragsstaats Vertragssta			eines	
	 R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein 							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max. 15	s%) nein	ja (max. 15	%) nein	ja (max. 15	%) nein	ja (max. 15	%) nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)5)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³⁾	ja	nein	nein	ja ³⁾
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
ndonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
ran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
rland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
sland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
srael	ja	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	nein
talien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
amaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
lapan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

³⁾ Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht Schweizer Bürger sind, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

⁴⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁵⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

Ausländischer	Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
Wohnsitzstaat ¹⁾	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	 R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein 							
	R	K	R	K	R	К	R	K
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein 6)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja ja	nein
Moldova	ja ja	nein	nein	ja ja	nein	ja	<u>ja</u> ja	nein
	-						-	nein
Mongolei Mantanagra	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	
Montenegro	ja :-	nein	nein	ja	nein	ja	ja :-	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande (bis 31.12.2011)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15 9	%) ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Serbien ⁷⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja ja	nein	nein	ja ja	nein	ja	<u>j</u> a ja	nein
Trinidad und Tobago	-			,		,		
	ja :-	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja :-	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁶⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlichrechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

⁷⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁸⁾ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Stand: 1. Januar 2012

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind mit • gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vor (Säule 2)	sorgeleistungen	Leistungen aus anerkannten Formen de gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	
Ägypten	nein	ja	nein	nein	
Albanien	nein	ja	nein	ja	
Algerien	nein	ja	nein	ja	
Argentinien ²⁾	nein	ja	nein	nein	
Armenien	nein	ja	nein	ja	
Aserbaidschan	nein	ja	nein	ja	
Australien	nein	ja	nein	nein	
Bangladesch	nein	ja	nein	ja	
Belarus	nein	ja	nein	ja	
Belgien	nein	ja	nein	ja	
Bulgarien	nein	ja	nein	ja	
Chile	ia (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	
China	nein	ja	ja	nein	
Chinesisches Taipeh (Taiwan) 6)	ia	nein	nein	ja	
Dänemark (bis 31.12.2010)	nein ³⁾	ja ³⁾	nein ³⁾	ia ³⁾	
Dänemark (ab 1.1.2011)	ja	nein	ja	nein	
Deutschland	nein	ja	nein	ja	
Ecuador	nein	ja	nein	ja	
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja	
Estland	nein	ja	nein	ja	
Finnland	nein	ja	nein	ja ja	
Frankreich	nein	ja ⁴⁾	nein	ja ⁴⁾	
Georgien	nein	ja ^{,,}	nein	ja ·	
Ghana	nein	ja ja	nein	<u>ja</u> ja	
Griechenland	nein	ja ja	nein	ja ja	
Grossbritannien	nein	nein	nein	ja ja	
Indien	nein		nein	ja ja	
Indonesien	nein	ja ja		nein	
	nein	ja ja	nein nein	ja	
Iran					
Irland	nein	ja ia	nein	ja	
sland	nein	ja : 2.5)	nein	ja :a ⁵⁾	
srael	ja ⁵⁾	ja ⁵⁾	ja ⁵⁾	ja ⁵⁾	
Italien	nein	ja ia	nein	ja	
Jamaika Janaa	nein	ja :-	nein	ja :-	
Japan	nein	ja	nein	ja	
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	
Kasachstan	nein	ja	nein .	ja	
Katar	ja	nein	ja	nein	

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

³⁾ Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen und für vor diesem Datum fällig gewordene Kapitalleistungen, sofern diese Renten und Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.

⁴⁾ Für ab dem 1. Janaur 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

⁵⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁶⁾ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Privatrechtliche Vors (Säule 2)	sorgeleistungen	Leistungen aus anerkannten Formen de gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen	
	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeit	
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja	
Kolumbien	nein	ja	nein	ja	
Kroatien	nein	ja	nein	ja	
Kuwait	nein	ja	nein	ja	
Lettland	nein	ja	nein	ja	
Liechtenstein	nein	ja ja	ja	nein	
Litauen	nein	ja ja	nein	ja	
Luxemburg	nein	ja ja	nein	ja ja	
	nein				
Malaysia Marokko		ja ia	nein	ja	
	nein	ja :-	nein	ja :-	
Mazedonien	nein	ja	nein	ja	
Mexiko	nein	ja	ja	nein	
Moldova	nein	ja	nein	ja	
Mongolei	nein	ja	nein	ja	
Montenegro	nein	ja	nein	ja	
Neuseeland	nein	ja	nein	nein	
Niederlande (bis 31.12.2011)	nein	ja	nein	ja	
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein	
Norwegen (bis 31.12.2010)	nein	ja	nein	ja	
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	nein	ja	
Österreich	nein	ja	nein	ja	
Pakistan	nein	nein	ja	nein	
Philippinen	nein	ja	ja	nein	
Polen	nein	ja	nein	ja	
Portugal	nein	ja	nein	ja	
Rumänien	nein	ja	nein	ja	
Russland	nein	ja	nein	ja	
Schweden	nein	ja	nein	ja	
Serbien ⁷⁾	nein	ja	nein	ja	
Singapur	nein	nein	nein	nein	
Slowakei	nein	ja	nein	ja	
Slowenien	nein	ja	nein	ja ja	
Spanien	nein	<u>j</u> a ja	nein	<u>ja</u> ja	
	nein	ja ja		ja ja	
Sri Lanka	-		nein		
Südafrika	ja	nein :-	ja	nein :-	
Südkorea	nein	ja	nein	ja	
Tadschikistan	nein	ja	nein .	ja	
Thailand	nein	ja	ja	nein	
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein	
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja	
Tunesien	nein	ja	nein	ja	
Ukraine	nein	ja	nein	ja	
Ungarn	nein	ja	nein	ja	
Uruguay	ja ⁹⁾	ja ⁹⁾	ja ⁹⁾	ja ⁹⁾	
Usbekistan	nein	ja	nein	ja	
	nein	ja	nein	ja	
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja	
Vietnam	nein	ja	ja	nein	

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁷⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁸⁾ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

⁹⁾ Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht nur insoweit, als diese Leistungen in Uruguay tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

ESTV

Erwerbseinkünften ausländischer Studenten (S), Lehrlinge (L) und Praktikanten (P)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbemerkung

Sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen bestimmen, dass Einkünfte der aus anderen Vertragsstaaten stammender S/L/P, die ihnen für den Unterhalt oder für ihre Ausbildung aus Quellen ausserhalb der Schweiz zufliessen, in der Schweiz nicht besteuert werden können.

Für die Belange der Erhebung einer Quellensteuer ist diese Bestimmung ohne Bedeutung, können doch Einkünfte aus ausländischen Quellen ohnehin keiner schweizerischen Quellensteuer unterworfen werden.

Einkünfte ausländischer S/L/P aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz können – ungeachtet dessen, ob die Schweiz mit dem Herkunftsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht – grundsätzlich an der Quelle besteuert werden, wobei die Abkommen mit Algerien, Armenien, Bangladesch, Bulgarien, Ghana, Indien, Katar, Kroatien, Kuwait, Marokko, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Philippinen, Polen, Serbien¹⁾, Slowenien, Thailand und der Tschechischen Republik ausdrücklich eine Gleichbehandlung mit schweizerischen S/L/P verlangen.

Besonderheiten

Folgende Doppelbesteuerungsabkommen sehen aber gewisse Befreiungen vor, aufgrund derer die schweizerische Quellensteuer unter Umständen auf Antrag rückerstattet werden muss.

1.1 Herkunftsstaaten:

China, Elfenbeinküste, Pakistan, Singapur, Sri Lanka und Südkorea

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehender unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18000 Fr. nicht übersteigt.

1.2 Herkunftsstaat: Tunesien

Steuerbefreiung für S/L/P während höchstens 12 Monaten auf Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 6000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 1.1 oder 1.2 erwähnten Staaten, die erhobene Quellensteuer bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten zurückzuerstatten (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt). Somit wird die Steuer immer zurückerstattet, sofern die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht 18000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) und die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate übersteigen. Desgleichen für die ersten 12 Monate wenn die Erwerbstätigkeit 12 Monate übersteigt. Wenn die Erwerbseinkünfte in den ersten 12 Monaten 18 000 Fr. (6000 Fr. für einen S/L/P aus Tunesien) übersteigen, so wird die Quellensteuer nicht zurückerstattet. Die Steuer ist ab dem 13. Monat der Erwerbstätigkeit in der Schweiz endgültig geschuldet.

2.1 Herkunftsstaaten: Indonesien und Jamaika

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 18 000 Fr. nicht übersteigt.

Keine materiellen Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011.

Stand 1. Januar 2012

2.2 Herkunftsstaaten:

Malaysia, Portugal sowie Trinidad und Tobago

Steuerbefreiung für S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit von höchstens zwölf Monaten Dauer, sofern die Vergütung aus dieser Arbeit 12000 Fr. nicht übersteigt.

Demzufolge ist, im Fall eines S/L/P aus einem der unter 2.1 oder 2.2 erwähnten Staaten, die erhobene Steuer endgültig geschuldet, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 12 Monate dauert (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Tätigkeit nicht berücksichtigt) oder wenn die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit für die Dauer von weniger oder gleich 12 Monaten 18000 Fr. bzw. 12 000 Fr. übersteigen. Eine Rückerstattung der Steuer kann somit nur in Betracht gezogen werden, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht 12 Monate und gleichzeitig die Erwerbseinkünfte nicht 18000 Fr. bzw. 12000 Fr. übersteigen.

3. Herkunftsstaaten: Irland und Schweden

Steuerbefreiung für S/L (Irland) bzw. S (Schweden) für Einkünfte aus einer 100 Tage im Laufe eines Steuerjahres nicht übersteigenden Erwerbstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausbildung

Dies bedeutet, dass die erhobene Steuer endgültig geschuldet ist, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 100 Tage in einem Steuerjahr dauert. Die Höhe der Entschädigung spielt in diesem Fall keine Rolle. Eine Rückerstattung der Steuer fällt nur in Betracht, wenn die Dauer der Erwerbstätigkeit 100 Tage nicht übersteigt.

Stand: 1. Januar 2012

• gekennzeichnet.

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind mit

Arbeitnehmern bei internationalen Transporten

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der Quellensteuerabzug ist vorzunehmen:

- a Wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in der Schweiz befindet. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt oder Binnenschiffahrt an Bord des Schiffes, so steht der Schweiz das Besteuerungsrecht zu, wenn das Schiff einen schweizerischen Heimathafen hat oder, wenn ein Heimathafen fehlt, wenn der Betreiber des Schiffes in der Schweiz ansässig ist.
- b Wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet.
- c Wenn die T\u00e4tigkeit auf einem Schiff ausge\u00fcbt wird, welches in der Schweiz registriert oder in der Schweiz mit Dokumenten versehen ist.
- d Es besteht kein Besteuerungsrecht in der Schweiz.
- e Es kann nur derjenige Teil der Arbeitsleistung besteuert werden, der in der Schweiz erbracht wird.

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Besatzungen von						
vvoiiiisit2stddt "	Seeschiffen im inter- nationalen Verkehr	Luftfahr- zeugen im inter- nationalen Verkehr	Schiffen für die Binnen- schifffahrt	Fahrzeuge im inter- nationaler Strassen- transport			
Ägypten	а	а	е	е			
Albanien	a	a	е	е			
Algerien	а	а	е	е			
Argentinien *	а	а	е	е			
Armenien	b	b	е	b			
Aserbaidschan	b	b	е	е			
Australien	b	b	е	е			
Bangladesch	а	а	е	е			
Belarus	b	b	e	b			
Belgien	a	a	a	e e			
Bulgarien	a	a	a	a			
Chile	b	b	e	e			
China	a		<u>е</u> е	<u>е</u> е			
Chinesisches Taipeh (Taiwan) ⁸⁾	b	a b	e	e			
Dänemark	a	a ²⁾	e	e			
Deutschland	а	a	a	e			
Ecuador	a	a	e	e			
Elfenbeinküste	a	a	<u>е</u> е	<u>е</u> е			
Estland	b	b					
			e	е			
Finnland	b	b	е	е			
Frankreich ⁶⁾	a	а	a	е			
Georgien	а	а	е	е			
Ghana	a	а	е	е			
Griechenland	C ₃₎	а	е	е			
Grossbritannien	a	a	а	е			
Indien	b	b	е	е			
Indonesien	b	b	е	е			
Iran	b	b	е	е			
Irland	a	a	е	е			
Island	а	а	е	е			
Israel	а	а	е	е			
Italien	а	а	а	е			
Jamaika	b	b	е	е			
Japan	b	b	e	e			
Kanada	b	b	e	e			
Kasachstan	b	b	e	e			
Katar	a	a	e	e			
Kirgisistan	a	a	e	a			
Kroatien							
	a	a	a	е			
Kolumbien	a	a	е	е			
Kuwait	a	a	е	е			
Lettland	b	b	е	е			
Liechtenstein	e	e	е	е			
Litauen	b	b	е	е			
Luxemburg	a	а	a	е			
Malaysia	b	b	е	е			
Marokko	a	а	е	е			
Mazedonien	a	а	е	а			
Mexiko	а	а	е	е			
Moldova	b	b	е	е			
Mongolei	a	a	e	a			

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Besatzungen von						
wonnsitzstaat ⁷	Seeschiffen im inter- nationalen Verkehr	Luftfahr- zeugen im inter- nationalen Verkehr	Schiffen für die Binnen- schifffahrt	Fahrzeuger im inter- nationalen Strassen- transport			
Montenegro	а	a	е	a			
Neuseeland	а	а	е	е			
Niederlande (bis 31.12.2011)	е	е	е	е			
Niederlande (ab 1.1.2012)	a	a	a	е			
Norwegen	b 4)	b ⁵⁾	е	е			
Österreich	a	a	a	е			
Pakistan	а	а	е	е			
Philippinen	а	а	е	е			
Polen	а	а	а	е			
Portugal	b	b	е	е			
Rumänien	а	а	е	а			
Russland	b	b	е	е			
Schweden	а	а	е	е			
Serbien ⁷⁾	а	а	е	а			
Singapur	d	d	е	е			
Slowakei	а	а	е	a			
Slowenien	а	а	е	е			
Spanien	а	а	е	е			
Sri Lanka	а	а	е	е			
Südafrika	b	b	е	е			
Südkorea	d	d	е	е			
Tadschikistan	а	а	е	е			
Thailand	b	b	e	e			
Trinidad und Tobago	а	a	е	е			
Tschechische Republik	a	а	е	е			
Tunesien	а	а	е	е			
Ukraine	b	b	е	b			
Ungarn	a	a	е	а			
Uruguay	a	а	е	е			
Usbekistan	b	b	е	b			
Venezuela	а	а	е	е			
Vereinigte Staaten (USA)	d	d	е	е			
Vietnam	b	b	е	е			

- ¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, ist die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen.
- ²⁾ Für SAS-Besatzungen: Buchstabe d.
- ³⁾ Wenn die Schiffe in einem Drittstaat registriert oder mit Dokumenten versehen sind: Buchstabe b.
- 4) Für im norwegischen internationalen Schiffsregister eingetragene Schiffe: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.
- ⁵⁾ Für SAS-Besatzungen: Besteuerungsrecht liegt beim Empfängerstaat.
- 6) Ab 1. Januar 2011 für Besatzungen von Zügen im internationalen Eisenbahnverkehr: Buchstabe a.
- 7) Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo
- 8) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.
- Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

KANTONALE STEUERN DIREKTE BUNDESSTEUER

Stand 1. Januar 2012

Neuerungen gegenüber dem Stand per 1.1.2011 sind am Rand gekennzeichnet.

Kanton

Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die dem Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat oder ähnliches Organ entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

III. Steuerberechnung

Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern

Die Quellensteuer beträgt ... % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.– im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** darf der Abzug nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Person in der Schweiz befindet (gilt nur bis zum 31. Dezember 2011).

Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert Tagen nach der Fälligkeit der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2. Die Unternehmung hat als Schuldner der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular......) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Steuerpflichtigen, Ein- bzw. Austritt als Organ, ausbezahlter Entschädigung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von % der abgelieferten Quellensteuern.
- 3. Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
- 4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder das Unternehmen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können diese bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Telefon......